Stadt Neubulach
Landkreis Calw

Satzung und Benutzungsordnung über die Benutzung der Erddeponie „Härle“ (Deponieklasse DK -0,5) auf Markung Oberhaugstett vom 24.06.2020

Inhalt:

§ 1 Allgemeines

§ 2 Anschluss- und Benutzungszwang

§ 3 Geltungsbereich

§ 4 Öffnungszeiten

§ 5 Betretungsrecht und Zufahrt

§ 6 Verhalten auf dem Betriebsgelände

§ 7 Verkehrsregelung

§ 8 Zur Ablagerung zugelassene Abfälle

§ 9 Annahmeverfahren und Abladevor gang

§ 10 Registrierung der Anlieferungen

§ 11 Mengenerfassung

§ 12 Benutzergebühren / Entgelte

§ 13 Gebührenschuldner

§ 14 Entstehung, Fälligkeit und Zahlungsweise

§ 15 Rücknahmepflicht

§ 16 Sicherheitsbestimmungen

§ 17 Haftung

§ 18 Deponieverbot

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

§ 20 Inkrafttreten

Aufgrund von § 6 Abs. 2 Ziffer 4, § 8 und § 10 des Landesabfallgesetzes (LAbfG) in Verbindung mit §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 11 und 18 Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Baden Württemberg, hat der Gemeinderat der Stadt Neubulach am 24.06.2020 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

(1) Der Landkreis Calw hat mit Vereinbarung vom 15.06./09.07.1998 der Stadt Neubulach die Entsorgung von Erdaushub übertragen.

(2) Die Stadt Neubulach betreibt zur Entsorgung des in ihrem Gebiet anfallenden Erdaushubs die Erddeponie „Härle“ als öffentliche Einrichtung. Als angefallen gilt Erdaushub, der zu der Erddeponie befördert und dort während der Öffnungszeiten oder entsprechend Voranmeldung ordnungsgemäß übergeben wird.

(3) Grundlagen für den Betrieb der Erddeponie „Härle“ sind:

- das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und die dazu ergangenen Verordnungen in den jeweils gültigen Fassungen,
- das Landesabfallgesetz in der jeweils gültigen Fassung,
- Abfallrechtliche Genehmigung der Erdaushubdeponie „im Härle“, Gemarkung Oberhaugstett (AZ 313-722.5/ko) vom 22.07.1998
- Genehmigung zur Erweiterung der Erdaushubdeponie „im Härle“, Gemarkung Oberhaugstett (AZ 313-722.5/ko) vom 05.07.2004

- die Satzung und Benutzungsordnung der Stadt Neubulach über die Benutzung der Erddeponie „Härle“ in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Betreiber der Erddeponie „Härle“ ist die Stadt Neubulach. Die Aufgaben der Betriebsführung der Erddeponie „Härle“ werden von der Stadt Neubulach selbst wahrgenommen. Die Stadt kann sich für den Betrieb der Erddeponie auch eines Dritten bedienen. Das jeweils beauftragte Betriebspersonal der Erddeponie übt das Hausrecht aus.

(5) Die für die Verwaltung der Erddeponie „Härle“ zuständige Stelle ist:

Stadt Neubulach
Marktplatz 3
75387 Neubulach

Tel.: 07053 / 9695-0
Fax: 07053 / 6416
E-Mail: stadtverwaltung@neubulach.de
Web: https://www.neubulach.de

(6) Die Stadt Neubulach stellt die Erddeponie „Härle“ den Einwohnern der Stadt und den in §10 Abs. 3 GemO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen zur Verfügung.

(7) Der Einzugsbereich der Erddeponie „Härle“ umfasst das Gebiet der Stadt Neubulach mit den Gemarkungen Neubulach, Altbulach, Liebelsberg, Martinsmoos und Oberhaugstett. Es darf nur Erdaushub angeliefert werden, der im Einzugsbereich angefallen ist.

(8) Die Satzung und Benutzungsordnung gilt für den gesamten Betriebsbereich der Erddeponie „Härle“ und für alle Personen, die sich auf dem Betriebsgelände befinden bzw. die Erddeponie nutzen.

§ 2 Anschluss und Benutzungszwang

(1) Die Grundstückseigentümer im Einzugsbereich gem. § 1 Abs. 7, denen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtige, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen, sind berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die Einrichtung der öffentlichen Erddeponie anzuschließen, diese zu benutzen und den auf Ihrem Grundstück anfallenden Erdaushub (gem. § 8 Abs. 5 und 6) der öffentlichen Deponie zu überlassen.

(2) Die Verpflichtung trifft auch die sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigten oder die das Grundstück tatsächlich nutzenden Personen.

(3) Von der Verpflichtung zur Benutzung kann auf Antrag eine Befreiung erteilt werden, wenn die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann oder wenn eine Beseitigung oder Verwertung ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit in anderer Weise möglich ist.

§ 3 Geltungsbereich

Diese Satzung und Benutzungsordnung gilt für den gesamten Bereich der Erddeponie, d.h.

1. für das Gelände der Erddeponie, das mit Warntafeln mit der Aufschrift „Unbefugtes Betreten ist verboten“ zusätzlich gekennzeichnet ist;

2. für die Zufahrten sowie alle Fahrbahnen, Plätze, Umladebereiche und Grundstücke, die mit dem Betrieb der Erddeponie zusammenhängen;

§ 4 Öffnungszeiten

(1) Die Erddeponie Härle ist nicht ständig besetzt. Die Anlieferungen < 2 m³ können auf der Erddeponie „Härle“ daher nur nach vorheriger telefonischer Anmeldung zu folgenden Öffnungszeiten erfolgen:

Montag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Die Öffnungszeiten der Erddeponie „Härle“ sind am Eingangsbereich der Erddeponie ausgehängt. Die Öffnungszeiten können auch auf der nachfolgend aufgeführten Internetseite der Stadt Neubulach eingesehen werden:

https://www.neubulach.de

(2) Weichen die Öffnungszeiten aus besonderem Anlass (z. B. Mitarbeiterversammlungen) von Abs. 1 ab, gibt die Stadt Neubulach dies durch Aushänge im Eingangsbereich der Erddeponie und auf der o. g. Internetseite bekannt. Die Stadt Neubulach kann die Erddepo-

nie kurzfristig schließen, wenn die sichere Anlieferung der Abfälle insbesondere aufgrund von schlechten Witterungsbedingungen, nicht zu gewährleisten ist.

(3) Für Anlieferungen > 2 m³ gelten die unter Abs. 1 aufgeführten Öffnungszeiten nicht. Anlieferungen > 2 m³ können ausschließlich nach vorheriger Anmeldung und Terminabstimmung bei der Stadt Neubulach auf der Erddeponie angeliefert werden. Die Stadt Neubulach kann die Anlieferungen > 2 m³ kurzfristig unterbrechen, wenn die sichere Anlieferung der Abfälle insbesondere aufgrund von schlechten Witterungsbedingungen, nicht mehr gewährleistet ist.

§ 5 Betretungsrecht und Zufahrt

(1) Das Betretungs- und Zufahrtsrecht zum Betriebsgelände der Erddeponie gilt für:

- Beauftragte der Behörde,
- Beauftragte der Stadt Neubulach,
- zuständige Mitarbeiter der Stadt Neubulach,
- Betriebspersonal (Deponiepersonal) der Erddeponie „Härle",
- vom Betreiber der Erddeponie beauftragte Dritte und
- Benutzer der Erddeponie.

(2) Beauftragte der Behörde sind Mitarbeiter der zuständigen Überwachungsbehörden, die auf dem Deponiestandort Kontroll- und/oder Überwachungsmaßnahmen durchführen. Der Zutritt zum Betriebsgelände ist diesem Personenkreis ohne Erlaubnis und ohne Voranmeldung gestattet.

(3) Beauftragte der Stadt Neubulach sind interne oder externe Betriebsbeauftragte (z. B. Sicherheitsbeauftragter, Abfallbeauftragter etc.), die ihre regelmäßigen Begehungen des Betriebsgeländes aufgrund ihrer Beauftragung vorzunehmen haben. Der Zutritt zum Betriebsgelände ist diesem Personenkreis ohne Erlaubnis und ohne Voranmeldung gestattet.

(4) Zuständige Mitarbeiter der Stadt Neubulach im Sinne dieser Benutzungsordnung sind alle Mitarbeiter der Stadt Neubulach, die im Rahmen der Erledigung ihrer Dienstgeschäfte Tätigkeiten auf der Erddeponie „Härle" auszuführen haben. Betriebspersonal der Erddeponie sind die Mitarbeiter, die für den Betrieb auf der Erddeponie eingesetzt werden. Der Zutritt zum Betriebsgelände ist beiden Personenkreisen zu Kontroll-, Überwachungs- und Reparaturzwecken auch außerhalb der Öffnungszeiten gestattet.

(5) Zu dem Personenkreis der von der Stadt Neubulach beauftragten Dritten gehören beauftragte Dienstleister, die Planungs-, Bau-, Reparatur-, Pflege, Instandhaltungs-, Wartungs-, Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen vorzunehmen haben. Der Zutritt zum Betriebsgelände ist diesem Personenkreis, in der Regel nur nach vorheriger Anmeldung bei der Stadt Neubulach, auch außerhalb der Öffnungszeiten gestattet.

(6) Benutzer der Erddeponie „Härle" sind private und gewerbliche Anlieferer. Der Zutritt zum Betriebsgelände ist diesem Personenkreis nur während der Öffnungszeiten oder nach Voranmeldung gestattet.

(7) Zutrittsberechtigte Personen dürfen sich nur solange auf dem Betriebsgelände aufhalten, wie dies zur Erledigung ihrer Arbeiten oder zur Anlieferung ihrer Abfälle erforderlich ist.

(8) Unbefugten ist das Betreten des Deponiegeländes untersagt.

§ 6 Verhalten auf dem Betriebsgelände

(1) Zutrittsberechtigte Personen haben sich auf dem Betriebsgelände der Erdaushubdeponie so zu verhalten, dass der ordnungsgemäße und sichere Betriebsablauf nicht gefährdet wird und die Personen sich selbst und andere durch ihr Verhalten nicht behindern, belästigen und/oder gefährden.

(2) Zutrittsberechtigte Personen haben sich vor dem Betreten des Betriebsgeländes bei dem Betriebspersonal im Eingangsbereich anzumelden.

(3) Von der Stadt Neubulach beauftragte Dritte, die über einen längeren Zeitraum auf dem Betriebsgelände der Deponie tätig sind, haben sich mit Beginn und Ende ihrer Tätigkeiten bei der Stadt Neubulach an- und abzumelden. Dabei sind die vor Ort verantwortliche Person des beauftragten Dritten und die auszuführenden Tätigkeiten anzugeben.

(4) Die Aufsichts- und Weisungsbefugnis auf dem Betriebsgelände der Erddeponie „Härle"

obliegt dem Betriebspersonal der Erddeponie. Den Anweisungen des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.

(5) Die Benutzer der Erddeponie haben auf dem Betriebsgelände ohne Erlaubnis keinen Zutritt zu den Betriebsgebäuden/-einrichtungen der Stadt Neubulach oder Einrichtungen von beauftragten Dritten.

(6) Auf dem gesamten Betriebsgelände der Erddeponie ist der Umgang mit offenem Feuer (Waldbrandgefahr!) untersagt. Sofern der Umgang mit offenem Feuer arbeitstechnisch (zum Beispiel bei Schweißarbeiten) unumgänglich ist, sind diese im Vorfeld bei der Stadt Neubulach anzumelden und die entsprechenden Sicherungsmaßnahmen zu treffen.

§ 7 Verkehrsregelung

(1) Die Verkehrswege auf der Erdaushubdeponie „Härle" dienen ausschließlich dem Deponiebetrieb.

(2) Es gelten grundsätzlich die Regeln der Straßenverkehrsordnung. Im Einzelfall kann das Betriebspersonal davon abweichende Anweisungen erteilen.

(3) Im Eingangsbereich, auf dem Zufahrtsweg zum Kippfeld und im Bereich der Abladestellen ist Schritttempo vorgeschrieben.

(4) Das Deponiegelände ist nur auf den dafür vorgesehenen Verkehrsflächen zu befahren. Auf den Zufahrts- und Abfahrtsspuren gilt generelles Parkverbot.

(5) Die Einbaufläche der Erddeponie (Kippfeld) darf nur mit geeigneten Baumaschinen, LKW oder Allradfahrzeugen unter Berücksichtigung der jeweils gegebenen Befahrbarkeit befahren werden. Fahrzeuge mit ungeeigneten Antriebssystemen können vom Betriebspersonal zurückgewiesen werden oder es wird eine gesonderte Abladestelle vorgegeben. Fahren sich Fahrzeuge auf dem Gelände der Erddeponie, bzw. im Bereich der Abladeflächen, fest, hat das weitere Vorgehen in Absprache mit dem Betriebspersonal zu erfolgen. Das Gleiche gilt bei defekten Fahrzeugen.

(6) Auf den Abladeflächen ist ein ausreichender Sicherheits- und Rangierabstand von anderen Anlieferungs- und Betriebsfahrzeugen einzuhalten. Das Abladen des Erdaushubes auf den Abladeflächen hat unter Beachtung der gängigen Unfallverhütungsvorschriften zu erfolgen. Beim Rückwärtsfahren in unübersichtlichen Bereichen hat sich der Anlieferer durch eine andere Person einweisen zulassen.

(7) Im Kippfeld haben Einbaufahrzeuge (Raupe, Walze, Radlader, Bagger) grundsätzlich Vorfahrt.

(8) Vor Verlassen des Geländes der Erddeponie sind die Anlieferungsfahrzeuge durch die Fahrzeugbenutzer vom Schmutz zu reinigen. Bei entsprechender Witterung ist auf Anweisung des Betriebspersonals die vorhandene Reifenwaschanlage zu benutzen.

(9) Die Anlieferer sind für die Ladungssicherung selbst verantwortlich. Für Schäden durch heruntergefallenen und nicht ordnungsgemäß gesicherten Erdaushub haftet der Anlieferer. Treten außerhalb der Anlage Straßenverschmutzungen auf, hat der Verursacher diese auf seine Kosten zu beseitigen. Fahrzeuge, die nicht ordnungsgemäß gesichert sind und überladene Fahrzeuge können vom Betriebspersonal zurückgewiesen werden.

§ 8 Zur Ablagerung zugelassene Abfälle

(1) Auf der Erddeponie werden nur die gemäß der abfallrechtlichen Vorgaben und Genehmigungen zugelassenen Abfälle aus dem Einzugsgebiet der Stadt Neubulach gemäß §1 Absatz 7 zur Beseitigung angenommen. Der Einzugsbereich kann vom Landratsamt Calw als zuständige Behörde im Einvernehmen mit der Stadt Neubulach geändert werden.

(2) Die Anlieferungsbedingungen bestimmen sich nach den jeweils aktuellen Genehmigungen der Erddeponie, der Deponieverordnung in der jeweils geltenden Fassung und der Satzung und Benutzungsordnung der Stadt Neubulach in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Stadt Neubulach betreibt die Erddeponie „Härle" auf der Gemarkung Oberhaugstett zur Entsorgung des in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Erdaushubs gemäß § 1 und stellt diese den Einwohnern der Stadt und den in § 10 Abs. 3 GemO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen zur Verfügung.

(4) Die Gemeinde ist berechtigt, zur Sicherstellung der Entsorgung mit anderen Kommu-

nen oder zugelassenen Deponie zusammenzuarbeiten. Die Gemeinde kann in Ausnahmefällen innerhalb des Landkreises Calw Anlieferung von Erdaushub, der außerhalb der Gemeinde Neubulach anfällt, zulassen. Sie ist berechtigt hierzu entsprechende Vereinbarungen mit anderen Kommunen zu treffen.

(5) Die Erddeponie „Härle" ist eine Deponie der Deponieklasse -0,5 im Sinne der Deponieverordnung (DepV), auf der nur die Ablagerung von unbelastetem Erdaushub zugelassen ist. Hierunter wird im Wesentlichen natürlich anstehendes oder bereits verwendetes, nicht verunreinigtes Erd- und Felsmaterial verstanden, dass die Deponie-Zulassungsbedingungen (Zuordnungswerte Z0 nach VwV-Boden) einhalten.

(6) Nachdem bestehenden Genehmigungen für die Erddeponie „Härle" sind nur die nachfolgend aufgeführten Abfallarten zur Ablagerung zugelassen:

Abfallschlüssel–Nr. *(AVV-Nr.)*	**Abfallbezeichnung**
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die nicht unter 17 05 03* fallen *(AVV-Nr. 17 05 03* = Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten)*
20 02 02	Boden und Steine
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen

(7) Im angelieferten Erdaushub für die Erddeponie „Härle" darf/dürfen u.a. kein/e

- durchwurzelter Boden,
- Wurzelwerk,
- Bauschutt,
- Metall,
- Restabfall,
- Holz,
- Kunststoff,
- Grasnarbe,
- Pflanzenreste,
- Stroh
- Schlacke,
- Asphalt

enthalten sein.

Nicht zum Bodenaushub gehört u.a. Bankettschälgut, Material aus Straßenbaumaßnahmen, Straßenkehricht, Sedimente aus Gewässerhaltungsmaßnahmen, etc.

(8) **Mutterboden** ist die oberste durchwurzelbare Bodenschicht und ist **kein Abfall**. Er soll wieder zum gleichen Zweck als Mutterboden verwendet werden (vgl. § 202 BauGB). Er wird auf der Erddeponie „Härle" **nicht angenommen.**

(9) Vor jeder Anlieferung auf der Erdaushubdeponie hat der Abfallerzeuger das Verwertungsgebot zu beachten. Dafür hat der Abfallerzeuger vor einer Anlieferung des Erdaushubes auf der Erddeponie zu prüfen, ob eine Verwertung des anfallenden Erdaushubes, zum Beispiel beim Bau von Lärmschutzwällen oder anderen Maßnahmen, wiederverwertet werden kann.

§ 9 Annahmeverfahren und Abladevorgang

(1) Für das Annahmeverfahren gilt § 8 der Deponieverordnung (DepV) in der jeweils geltenden Fassung, soweit die Bestimmungen für Deponien der Deponieklasse DK 0 im Sinn des § 2 Nr. 6 DepV gelten.

(2) Die Anlieferungsbedingungen gelten gleichermaßen für private und gewerbliche Anlieferungen.

(3) Erdaushub mit einer Anlieferungsmenge von bis zu 2 m³ kann nur mit Voranmeldung zu den in § 4 aufgeführten Öffnungszeiten direkt auf der Erddeponie „Härle" angeliefert werden. Das Betriebspersonal der Erddeponie prüft im Eingangsbereich, ob der angelieferte Erdaushub zur Ablagerung auf der Erddeponie zugelassen ist und ermittelt die Anlieferungsmenge.

(4) Erdaushub mit einer Anlieferungsmenge von mehr als 2 m³ muss vor der Anlieferung auf der Erddeponie „Härle" bei der Stadt Neubulach angemeldet werden. Der Benutzer hat für diese Anlieferung eine Anlieferungserklärung auszufüllen und alle erforderlichen Unterlagen nach § 8 DepV zur grundlegenden Charakterisierung des anzuliefernden Erdaushubes der Verwaltung der Stadt Neubulach vorzulegen. Die Verwaltung der Stadt Neubulach prüft die Zulässigkeit der vorgesehenen Erdaushubanlieferung. Nach Freigabe der

Anlieferung durch die Stadt Neubulach kann der Benutzer den Erdaushub auf der Erddeponie „Härle“ anliefern. Bei der Anlieferung auf der Erddeponie prüft das Betriebspersonal, ob eine Freigabe für die Anlieferung des Erdaushubs vorliegt, ob der angelieferte Erdaushub mit den Anmeldeunterlagen übereinstimmt und ermittelt die Anlieferungsmenge.

(5) Zeigt sich bei Anlieferungen > 2 m³ bei der Eingangskontrolle, dass der angelieferte Erdaushub entgegen der Freigabe für die Erddeponie „Härle“ nicht zugelassen ist bzw. nicht mit den Freigabeunterlagen der Stadt Neubulach übereinstimmt, kann das Betriebspersonal die Anlieferung des Benutzers ablehnen oder vor dem Abladen eine Kontrollanalyse veranlassen. In diesem Fall behält sich die Stadt Neubulach vor den Vorgang u. U. gemäß DepV der zuständigen Überwachungsbehörde zu melden.

(6) Die Benutzer dürfen den Erdaushub nur an den dazu vorgesehen Abladeflächen abladen. Die Abladeflächen werden den Benutzern vom Betriebspersonal zugewiesen.

(7) Das Betriebspersonal führt auch auf den Abladeflächen Abladekontrollen durch. Ergeben sich beim Abladen des Erdaushubes Hinweise darauf, dass der Erdaushub trotz Freigabe durch die Eingangskontrolle nicht zur Ablagerung auf der Erddeponie „Härle“ geeignet ist, kann die Anlieferung durch das Betriebspersonal immer noch abgewiesen werden und eine Kontrollanalyse veranlasst werden. Weitere geplante Anlieferungen können gestoppt werden.

(8) Auf den Abladeflächen abgeladener, aber gemäß Absatz 7 abgewiesener Erdaushub wird durch das Betriebspersonal sichergestellt oder muss vom Benutzer wieder aufgeladen und mitgenommen werden.
Für den Fall, dass der Erdaushub auf der Erddeponie sichergestellt wird, veranlasst die Stadt Neubulach eine Kontrollanalyse. Zeigt das Ergebnis, dass der angelieferte Erdaushub nicht für die Ablagerung auf der Erddeponie „Härle“ zugelassen ist, wird der Erdaushub von der Stadt Neubulach einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt. Der Vorgang wird der zuständigen Überwachungsbehörde gemeldet. Die für diesen Vorgang anfallenden Kosten trägt der betreffende Benutzer.

(9) Für den Fall, dass der Erdaushub dem Benutzer wieder aufgeladen wird, hat der Benutzer sicherzustellen, dass anschließend eine ordnungsgemäße Entsorgung erfolgt. Der Vorgang wird trotzdem der zuständigen Überwachungsbehörde gemeldet.

(10) Der abgeladene Erdaushub geht, sofern dieser beim Abladen nicht gemäß Absatz (7) und (8) von einer Ablagerung ausgeschlossen wurde, nach der Abladekontrolle in das Eigentum der Stadt Neubulach über.

§ 10 Registrierung der Anlieferungen

(1) Jeder Benutzer der Erddeponie ist verpflichtet dem Betriebspersonal im Eingangsbereich die erforderlichen Kenndaten zu seiner Anlieferung anzugeben. Hierzu gehören folgende Angaben:

a) Name und Anschrift des Abfallerzeugers,
b) Art des Abfalls / der Abfälle,
c) Abfallherkunft mit Angabe von Ort und Straße,
d) bei Mehrfachanlieferung Angabe zur geplanten Anlieferungsmenge,
e) Name und Anschrift des Abfalltransporteurs,
f) Name des Fahrers,
g) Kfz-Kennzeichen des Anlieferfahrzeugs / der Anlieferfahrzeuge,
h) Transportgenehmigung und ggf. erforderliche Begleitpapiere,
i) Unterschrift des Anlieferers.

(2) Bei Anlieferungen < 2 m³ kann das Betriebspersonal davon absehen, die Angaben nach Absatz 1 vollumfänglich zu erheben.

(3) Bei der Anlieferungen von Erdaushub > 2 m³ muss der Benutzer eine Annahmeerklärung des Abfallerzeugers und deren Freigabe durch die Stadt Neubulach auf der Erddeponie „Härle“ gemäß § 9 vorlegen. Das Betriebspersonal führt eine organoleptische Prüfung durch, prüft die Annahmeerklärung und gleicht die Angaben gemäß Absatz 1 mit der Anlieferungserklärung ab.

(4) Die Entscheidung über die Zulassung des Erdaushubes zur Ablagerung sowie die Mengenerfassung obliegt auf der Erddeponie dem Betriebspersonal.

(5) Verweigert der Benutzer die Angaben der o.g. Kenndaten, kann das Betriebspersonal die Anlieferung durch den Benutzer zurückweisen. Der Vorgang wird vom Betriebspersonal im Betriebstagebuch festgehalten.

(6) Die Registrierung der Anlieferung gemäß § 9 erfolgt unter Berücksichtigung der Datenschutzerklärung, die in ihrer jeweiligen Fassung unter https://www.neubulach.de eingesehen werden kann.

§ 11 Mengenerfassung

(1) Auf der Erddeponie „Härle" gibt es keine Wiegeeinrichtung. Die Anlieferungsmengen werden vom Betriebspersonal bei Anmeldung der Anlieferung vor Ort geschätzt. Bei der Schätzung werden alle für die Massenermittlung bekannten Umstände (zulässiges Ladegewicht, Abmessung der Ladung) berücksichtigt.

(2) Die Massenermittlung erfolgt bei jeder Einzelanlieferung, auch wenn ein Fahrzeug mehrfach anliefert.

(3) Für die Berechnung der angelieferten Menge ist der bei der Anlieferung bestehende Zustand maßgeblich.

(4) Hat der Benutzer Einwände gegen die festgestellte Mengenermittlung, ist dies dem Betriebspersonal im Eingangsbereich der Erddeponie unverzüglich mitzuteilen. Nach dem Verlassen der Erddeponie können keine Einwände zur Mengenermittlung einer Anlieferung mehr Berücksichtigung finden. Nachträgliche Änderungen an den vorgenommenen Mengenermittlungen sind nicht möglich.

§ 12 Benutzungsgebühren und Entgelte

(1) Für die Anlieferung des Erdaushubes auf der Erddeponie „Härle" werden Gebühren erhoben. Die Gebühren werden je angelieferter Kubikmeter des vom Benutzer angelieferten Erdaushubes erhoben. Grundlage für die Gebührenerhebung ist die vorliegende Satzung und Benutzungsordnung der Stadt Neubulach über die Benutzung der Erddeponie „Härle" auf Markung Oberhaugstett in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Satzung und Benutzungsordnung können beim Betriebspersonal der Erddeponie eingesehen werden.

(2) Die Anlieferungsgebühr für jeden angefangenen Kubikmeter (m^3) Erdaushub beträgt **6,90 €**. Für die Erfassung der Anlieferungsmenge gilt § 11 der Satzung und Benutzungsordnung.

(3) Sofern für den angelieferten Erdaushub durch das Betriebspersonal der Erddeponie unvorhergesehen, zusätzliche Kontrolluntersuchungen durchgeführt werden müssen und/oder der vom Benutzer angelieferte Erdaushub durch die Stadt Neubulach fremdentsorgt werden muss, hat der Benutzer für die hierbei entstandenen Kosten aufzukommen. Die Abrechnung dieser Kosten erfolgt nach tatsächlichem Aufwand auf Nachweis.

§ 13 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist der Verpflichtete nach § 2. Ist der Verpflichtete nicht bestimmbar, ist der Anlieferer Gebührenschuldner.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 14 Entstehung, Fälligkeit und Zahlungsweise

(1) Die Gebühren werden nachträglich durch einen Gebührenbescheid erhoben. Sie sind nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids innerhalb von 14 Tagen zur Zahlung fällig.

(2) Mehrere Einzelanlieferungen können durch Sammelgebührenbescheid nachträglich für jeweils einen Vorgang aus einem Herkunftsbereich abgerechnet werden. Grundlage für den Erlass des Sammelgebührenbescheides ist die Registrierung der angelieferten Erdaushubes gemäß § 10. Einwände gegen die Höhe der Gebühr können nur im Rahmen der Feststellung der Anlieferungsmenge auf der Erddeponie erfolgen und sind unverzüglich bei der Anlieferung zu erheben (siehe § 11 Abs. 4).

(3) Da die Gebühren nachträglich durch Gebührenbescheid oder Sammelgebührenbescheid festgesetzt und erhoben werden, kann die Stadt Neubulach angemessene Sicherheitsleistungen im Rahmen der Anmeldung verlangen.

(4) Bei erheblichem Zahlungsverzug eines Benutzers kann die Stadt Neubulach bis auf weiteres, Anlieferungen nur gegen Vorauszah-

lungen zulassen oder in begründeten Fällen die Anlieferung auch insgesamt zurückweisen.

§ 15 Rücknahmepflicht

(1) Entspricht die Anlieferung nicht den Anlieferungsbedingungen kann das Betriebspersonal die Anlieferung zurückweisen.

(2) Anlieferungen, die vom Betriebspersonal der Erddeponie bereits im Eingangsbereich abgewiesen werden, hat der Benutzer wieder zurückzunehmen.

(3) Für Anlieferungen, die vom Betriebspersonal bei der Abladekontrolle abgewiesen werden, gilt § 9 Absatz (9).

§ 16 Sicherheitsbestimmungen

(1) Beauftragte Dritte, Benutzer und Besucher sind bei ihrem Aufenthalt auf der Deponie für ihre eigene Sicherheit verantwortlich.

(2) Kindern ist das Betreten der Anlage (ausgenommen bei Führungen durch die Stadt Neubulach) nicht erlaubt. Sie können jedoch während der Anlieferung im Fahrzeug sitzen bleiben.

(3) Auf dem Gelände der Erddeponie gelten ohne Einschränkungen die Unfallverhütungsvorschriften der GUV. Hinzu kommen die DGUV Regel 114-004 - Deponien (bisher: BGR 127). Bei Arbeiten mit gefährlichen Arbeitsstoffen sind die Vorgaben entsprechender Richtlinien (z.B. Gefahrstoffverordnung) zu beachten.

(4) Beauftragte Dritte haben für ihre Tätigkeiten auf der Deponie für ihre persönliche Schutzausrüstung zu sorgen und diese zu tragen.

(5) Kontroll-, Wartungs- und Reparaturarbeiten außerhalb der Öffnungszeiten sind grundsätzlich zu zweit auszuführen.

(6) Auf der Deponie gilt wegen Brandgefahr absolutes Rauchverbot. Das Rauchverbot gilt auch innerhalb der eigenen Fahrzeuge, solange sich diese auf dem Deponiegelände befinden.

§ 17 Haftung

(1) Die Stadt Neubulach haftet gegenüber den beauftragten Dritten, Benutzern und Besuchern der Deponie nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(2) Die Stadt Neubulach haftet nicht für Schäden, die durch den Deponiezustand und den Zustand der Betriebswege verursacht werden.

(3) Die Stadt Neubulach haftet gegenüber Benutzern der Deponie nicht für entstandene finanzielle Nachteile, die infolge Unterbrechung des Deponiebetriebes, von Betriebsstörungen, Wartezeiten oder hohem Verkehrsaufkommen im Eingangsbereich und an den Abladeflächen entstehen.

(4) Durch die Stadt Neubulach beauftragte Dritte, Benutzer und Besucher haften für alle Schäden, die sie durch Nichtbeachtung der Benutzungsordnung verursachen.

(5) Die beauftragten Dritten, Benutzer und Besucher haften für Sach- und Personenschäden, die während der Benutzung der Erddeponie am Eigentum anderer beauftragter Dritter, Benutzer oder Besucher verursacht werden.

(6) Die Stadt Neubulach haftet nicht für Sach- und Personenschäden bei unbefugtem Aufenthalt oder unbefugter Benutzung der Deponie.

§ 18 Deponieverbot

(1) Soweit ein Beauftragter Dritter, ein Benutzer oder ein Besucher wiederholt gegen die Satzung und Benutzungsordnung verstößt, behält sich die Stadt Neubulach vor ein Deponieverbot auszusprechen. Bei beauftragten Dritten kann das Deponieverbot auch gegenüber einzelnen Personen ausgesprochen werden.

(2) Die Stadt Neubulach behält sich vor gegenüber beauftragten Dritten, Benutzern und Besuchern auch bei einem wiederholten unsachgemäßen Verhalten gegenüber dem Betriebspersonal ein Deponieverbot auszusprechen.

(3) Ein Deponieverbot gemäß Absatz (1) und (2) kann nach vorangegangener einmaliger Abmahnung zunächst befristet ausgesprochen werden. Sollte die Betreffenden danach wiederholt gegen die Satzung und Benut-

zungsordnung der Erddeponie „Härle“ verstoßen, kann die Stadt Neubulach auch ein dauerhaftes Anlieferungsverbot aussprechen.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 LAbfG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen § 8 Abs. 1 Erdaushub, der außerhalb des Einzugsgebiets angefallen ist, ohne Genehmigung der Stadt Neubulach auf der Erddeponie anliefert oder ablagert oder rechtswidrige Anlieferung oder Ablagerung veranlasst,
b) die in § 8 ausgeschlossenen Stoffe anliefert oder ablagert,
c) entgegen § 2 seiner Pflicht zur Überlassung des Erdaushubs nicht nachkommt,
d) den Auskunfts- und Erklärungspflichten nach § 10 nicht nachkommt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 100.000,00 Euro geahndet werden.

§ 20 Inkrafttreten

(1) Die Satzung und Benutzungsordnung für die Erddeponie „Härle“ in der vorliegenden Fassung tritt zum 01.07.2020 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die bisherige Satzung vom 04.03.1999 und die vorangegangene Benutzungsordnung außer Kraft.

Neubulach, den 24.06.2020

Petra Schupp
Bürgermeisterin

STADT NEUBULACH 4 LANDKREIS CALW